



Übersicht der aktuellen Regelungen für Kinder und Jugendliche gemäß der Corona-Schutzverordnung (ab **27.07.21**, Stand vom **27.07.21** – gültig bis **05.08.21**)

	Stufe 3 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 100 und 50,1	Stufe 2 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 50 und 35,1	Stufe 1 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 35 und 10,1
Bildungsangebote (z. B. Angebote im Rahmen des Programms „Extra- Zeit zum Lernen“) (siehe § 11 CoronaSchVO)	Präsenzunterricht ist außen ohne Begrenzung nach Personen oder Inhalten möglich. Innen ist Präsenzunterricht nur mit negativem Testergebnis erlaubt. Bei mehrtägigen Angeboten in festen Lerngruppen reicht ein Test zu Beginn und dann alle drei Tage. Einfache Rückverfolgbarkeit (EV) ist erforderlich. Sportliche Bildungsangebote dürfen nur unter den Voraussetzungen des §14 erfolgen. Anfängerschwimmbildung und Kleinkinderschwimmkurse sind in Hallenbädern mit höchstens 10, in Freibädern mit höchstens 25 Kindern zulässig.	Innen ist Präsenzunterricht mit negativem Testergebnis ohne Einhaltung der Mindestabstände möglich, sofern ein Sitzplan mit festen Sitzplätzen vorhanden ist. Anfängerschwimmbildung und Kleinkinderschwimmkurse sind in Hallenbädern mit höchstens 20, in Freibädern mit höchstens 30 Kindern zulässig.	Innen sind außerschulische Bildungsangebote bei ausreichender Belüftung ohne Maske an einem festen Sitzplatz möglich. Wenn die Landesinzidenz ebenfalls unter 35 liegt, ist auch innen Präsenzunterricht ohne Test erlaubt. Anfängerschwimmbildung und Kleinkinderschwimmkurse sind ohne Personenbegrenzung zulässig.
Angebote der Kinder-/ Jugendarbeit (siehe § 12 CoronaSchVO)	Gruppenangebote sind innen mit 10 und außen mit 20 jungen Menschen ohne Altersbegrenzung und mit negativem Test (TN über 14 Jahren) erlaubt. Einfache Rückverfolgbarkeit (EV) ist erforderlich. Angebote im Freien schließen eine Überdachung nicht aus.	Gruppenangebote sind innen mit 20 und außen mit 30 jungen Menschen ohne Altersbegrenzung und mit negativem Test (TN über 14 J.) erlaubt. Gruppenangebote sind auch innen ohne Maske möglich.	Gruppenangebote sind innen mit 30 und außen mit 50 Menschen ohne Altersbegrenzung und ohne Test erlaubt. EV ist erforderlich.

	Stufe 3 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 100 und 50,1	Stufe 2 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 50 und 35,1	Stufe 1 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 35 und 10,1
	Spielmobilangebote können innerhalb und außerhalb von Ferienzeiten durchgeführt werden. Als ausgewiesenes Ferienangebot gelten die Regeln f. Ferienangebote, ansonsten gelten die Regeln f. Angebote im „Freien“.		
Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in geschlossenen Räumen (siehe § 12 CoronaSchVO – auch gültig während Ferienfreizeiten)	<p>Ab einer Anzahl von 5 gleichzeitig anwesenden Personen ist eine medizinische Maske zu tragen und sollen Mindestabstände eingehalten werden. Diese können bei Negativtestnachweis unterschritten werden. Bei Gruppen von bis zu 5 jungen Menschen kann unter Beachtung der Masken- und Abstandspflicht auf einen negativen Testnachweis verzichtet werden.</p> <p>Bei festen Gruppen sind bis 10 junge Menschenerlaubt zzgl. Betreuung mit Negativtestnachweis oder einem beaufsichtigten Selbsttest und einfacher RV.</p>	Bis 20 junge Menschen zzgl. Betreuung. Keine Maskenpflicht bis 20 pers. Negativtest (über 14 J.) erforderlich. Wenn mehrere Gruppen zusammenkommen, besteht Maskenpflicht und muss Mindestabstand eingehalten werden. EV muss gewährleistet werden.	Bis 30 junge Menschen zzgl. Betreuung. Ab 20 Pers. innen besteht Maskenpflicht. Kein Test erforderlich. Wenn mehrere Gruppen zusammenkommen besteht Maskenpflicht und muss Mindestabstand eingehalten werden. EV muss gewährleistet werden.
Kinder- und Jugendsport (siehe § 14 CoronaSchVO)	<p>Abweichend zu den Regeln für Erwachsene: Kontaktsport außen einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf in Gruppen von bis zu 25 jungen Menschen bis einschließlich 18 Jahren + 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen ohne Test.</p> <p>Sport- und Schwimmunterricht der Schulen ist zulässig, in geschlossenen Räumen mit negativem Test bzw. regelmäßiger Teilnahme an Schultestungen.</p> <p>Im außerunterrichtlichen Schulsport dürfen AGs (z. B. im Ganztage), Schulsportgemeinschaften/ Trainingsgruppen und schulsportliche Wettbewerbe schulintern und</p>	Kontaktsport außen in Gruppen bis 25 Kinder/Jugendliche bis einschl. 18 Jahre + 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen ohne Test, ansonsten keine Sonderregeln für Kinder und Jugendliche, s. Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW	Kontaktsport außen in Gruppen bis 25 Kinder/Jugendliche bis einschl. 18 Jahre + 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen ohne Test, ansonsten keine Sonderregeln für Kinder, s. Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW Ab 1. September 2021: Sportfeste ohne Personenbegrenzung mit genehmigtem Konzept (mit negativen Tests) erlaubt.

	Stufe 3 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 100 und 50,1	Stufe 2 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 50 und 35,1	Stufe 1 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 35 und 10,1
	in festen Gruppen stattfinden. Projekttag und Schulwanderungen sind unter Beachtung der Hygienemaßnahmen zulässig.		
Ferienangebote und Ferienfreizeiten (siehe § 12 CoronaSchVO) Die Ferienangebote und Ferienreisen sind an die Ferienzeiten gebunden.	<p>eintägige Ferienangebote oder Ferienangebote mit täglich wechselnden Gruppen bei denen die TN in festen Gruppen von bis zu 20 jungen Menschen zzgl. Betreuung, negatives Testergebnis für ALLE Beteiligten täglich vor Beginn und (Selbst- oder Schnelltest). Einfache RV muss gesichert werden.</p> <p>mehrtägige Ferienangebote, wenn die TN die gesamte Zeit in festen Gruppen von maximal 20 jungen Menschen betreut werden und ALLE Beteiligten am ersten Tag und dann alle sieben Tage ein negatives Testergebnis vorlegen (Selbst- oder Schnelltest) Mit einfacher RV und festhalten der Gruppenaufteilung. In Räumen (ab 5 Pers.) und wenn mehrere Gruppen zusammen kommen, müssen medizinische Masken getragen werden. Bei täglich wechselnden Gruppen muss am ersten Tag und dann alle drei Tage ein negatives Testergebnis vorgelegt werden.</p> <p>Übernachtung auf privatem Zeltplatz möglich.</p> <p>Die Zubereitung von Speisen und Getränken mit TN ist erlaubt.</p>	<p>Übernachtungsangebote auf Campingplätzen und in Zelten sind zulässig. Die Übernachtungssituation ist nicht auf 5 TN pro Zimmer / Zelt begrenzt. Bis 20 TN und 5 Betreuer besteht innen keine Maskenpflicht. Im Freien ist eine Gruppengröße von bis zu 30 Pers. erlaubt.</p> <p>Bis 20 TN und 5 Betreuer besteht innen keine Maskenpflicht. Im Freien ist eine Gruppengröße von bis zu 30 Pers. erlaubt.</p>	<p>Im Freien ist eine Gruppengröße von bis zu 50 Pers. erlaubt. Innen ist eine Gruppengröße von bis zu 30 TN ohne Maskenpflicht erlaubt.</p> <p>Im Freien ist eine Gruppengröße von bis zu 50 Pers. erlaubt. Innen ist eine Gruppengröße von bis zu 30 TN ohne Maskenpflicht erlaubt.</p>
Kinder- und Jugendferienreisen (siehe § 12 CoronaSchVO) Die Ferienangebote und	Inkl. gemeinsamer Anreise per Bus / Bahn (medizinische Maske dabei Pflicht), mit höchstens 50 jungen Menschen und Erwachsenen oder mit einer festen Gruppeneinteilung mit max. 25 Pers.,	Bis 20 TN und 5 Betreuer besteht innen keine Maskenpflicht.	Bis 20 TN und 5 Betreuer besteht innen keine Maskenpflicht. Mehr als 50 Pers. ohne Gruppeneinteilung erlaubt,

<p>Ferienreisen sind an die Ferienzeiten gebunden.</p>	<p>wobei ALLE Beteiligten zu Beginn der Reise ein negatives Schnelltestergebnis und während der Reise mindestens 2x / Woche ein negatives Testergebnis vorlegen müssen (Selbst- oder Schnelltest). Die An- / Abreise von 2 Gruppen in einem Bus ist möglich. Die Übernachtungssituation ist nicht auf 5 TN pro Zimmer / Zelt begrenzt. In Schlaf- / Sanitärräumen muss keine Maske getragen werden. In Sanitärräumen muss der Mindestabstand eingehalten werden.</p> <p>Die Zubereitung von Speisen und Getränken mit TN ist erlaubt.</p>		<p>wenn neben 2x wöchentlichen Testungen auch am Tag der Rückreise eine Testung der Teilnehmenden erfolgt.</p>
--	--	--	--

Wichtige Bemerkungen:

- **STUFE 0:** bei einer **7-Tage-Inzidenz von höchstens 10:**

Hier besteht nur noch eine einmalige Testpflicht zu Beginn von Ferienangeboten und bei Kinder- und Jugendreisen zusätzlich am Ende des Angebots. Es bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf Maskenpflicht im Freien, Testvorgaben für Regelangebote, einfache Rückverfolgbarkeit, Mindestabstand und Gruppengröße für

- Angebote im Freien
- Angebote in geschlossenen Räumen
- ein- und mehrtägige Ferienangebote sowie Kinder- und Jugendferienreisen (§ 12 Abs. 4a CoronaSchVO).

- Vollständig immunisierte Personen oder nachweislich genesen Personen müssen weder einen Negativtest vorlegen oder einen Corona Selbsttest durchführen, noch müssen sie bei der Zählung der Personenzahl berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 3 CoronaSchVO).
- Durchführung von Selbsttests: das beaufsichtigende Personal muss geschult sein. Die Schulung kann über ein passendes Schulungsvideo (z.B. ein Anleitungsvideo des jeweiligen Schnelltest-Herstellers) erfolgen und ist zu dokumentieren. Es dürfen mehrere Personen in einem Raum getestet werden. Die aufsichtführende Person muss eine FFP-2 Maske tragen und einen Abstand von mind. 2 m zu der sich testenden Person einhalten.
Der zu benutzende Selbsttest muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet werden. Das Ergebnis des Tests wird ohne Vorlage schriftlich festgehalten. Im Fall eines positiven Selbsttests muss die Person unverzüglich einen PCR-Test durchführen und muss bis zum Ergebnis separiert werden. Wenn der PCR-Test positiv ist, sind weitere Maßnahmen einzuleiten, evtl. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.
- Für Kinder- und Jugendferienreisen und bei Ferienangeboten vor Ort wird empfohlen, sich vorab zu dem Angebot von den Sorgeberechtigten eine Einwilligungserklärung zur Teilnahme an beaufsichtigten Coronaselbsttests unterschreiben zu lassen.

- Eine Betreuungsperson darf nicht mehrere Gruppen gleichzeitig betreuen.
- **Feste Gruppen:** Gruppen, an denen eine vorgegebene Höchstzahl an jungen Menschen teilnehmen kann. Die Gruppen können nicht mit anderen jungen Menschen „aufgefüllt werden“, wenn andere früher gehen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass alle jungen Menschen zum gleichen Zeitpunkt ankommen oder bis zum Ende bleiben müssen oder während des gesamten Angebotes anwesend sein müssen.
- Wenn der Inzidenzwert für Kreise oder kreisfreie Städte **100 übersteigen** sollte, sind Jugendförderangebote nach §12 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 (die hier aufgeführten) nur möglich, wenn die zuständige Ordnungs- oder unteren Gesundheitsbehörde diese Angebote genehmigt hat. Ohne Genehmigung sind folgende Angebote möglich:
 - o Angebote in Präsenz
 - o In Räumen: 5er Gruppenangebote mit jungen Menschen bis einschließlich 18 Jahre zzgl. Betreuungspersonen mit Einhaltung des Mindestabstands und tragen einer medizinischen Maske
 - o Im Freien: 20er Gruppenangebote mit jungen Menschen bis einschließlich 14 Jahren zzgl. Betreuungspersonen mit Einhaltung des Mindestabstands
 - o Im Freien: 5er Gruppenangebote mit jungen Menschen bis einschließlich 18 Jahren zzgl. Betreuungspersonen mit Einhaltung des Mindestabstands.
- Bei Vorlage eines Negativtests darf die Testvornahme zu Beginn des Angebots höchstens **48 Std.** zurückliegen. Über einem Inzidenzwert von 100 greift die „Bundesnotbremse“ (§28 IfSG) und die Testvornahme darf höchstens **24 Std.** zurückliegen.
- Es ist möglich auf **Schultestungen** zurückzugreifen. Den Schüler*innen ist auf Verlangen von der Schule ein Nachweis über das Ergebnis der Schultestung auszustellen. Dieser Nachweis gilt auch für Angebote der Jugendförderung als Negativnachweis (§ 7 Abs. 1 CoronaSchVO, § 4a CoronaTestQuarantäneVO und § 1 Abs. 2 CoronaBetrVO).
- Wenn bei einer Veranstaltung TN aus verschiedenen Kreisen und kreisfreien Städten **mit unterschiedlichen Inzidenzstufen** kommen, gilt die landesdurchschnittliche Inzidenz (§1 Abs. 3 CoronaSchVO). Sollte die Inzidenz an dem Ort der Durchführung höher als die landesdurchschnittliche Inzidenz sein, so sind die Regelungen der höheren Inzidenz zu berücksichtigen.
- Regelungen für **Angebote im Freien:** Bei Aktivitäten im Freien kann nach Entscheidung der für das Angebot verantwortlichen Person auf die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nach § 5 Absatz 4 Nummer 4 bei den jungen Menschen und den Betreuungspersonen verzichtet werden.